
TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 557/12

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation sowohl zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung als auch zwischen den öffentlichen Institutionen zu erleichtern. Über alle föderalen Ebenen hinweg soll Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht werden, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Kern des Gesetzentwurfes ist ein neues E-Government-Gesetz, mit dem im Wesentlichen Folgendes geregelt werden soll:

- Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs und zusätzlich eines De-Mail-Zugangs,
- Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
- Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter,
- Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
- Verpflichtung zur Dokumentation und Analyse von Prozessen sowie
- Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung (open data).

Weitere Regelungen betreffen die Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur.

Ferner sollen mehrere Fachgesetze angepasst werden, um E-Government-Angebote zu verbessern und zu erweitern. So sollen etwa Schriftformerfordernisse oder die Pflicht zur persönlichen Vorsprache entfallen. Abschließend ist eine Evaluierung vorgesehen: Die Wirkungen des vorgesehenen Gesetzes sind nach fünf Jahren zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag sind Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Gesetzes vorzulegen; bereits innerhalb von drei Jahren ist beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag zu berichten, in welchen verwaltungsrechtlichen Vorschriften die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und wo auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen. Der **Finanzausschuss** fordert, die Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens auf die Haushalte der Länder und Kommunen genauer zu prüfen und zu quantifizieren. Der **Wirtschaftsausschuss** mahnt an, dass das geplante Gesetz nur dann wirklich akzeptiert werde, wenn Nutzen und Kosten für die jeweilige Zielgruppe in einem angemessenen Verhältnis stünden und nicht lediglich Erfassungsaufwand für die Verwaltung verlagert werde.

Vier Ausschüsse (**Finanzen, Recht, Umwelt, Verkehr**) machen gleichlautend verfassungsrechtliche Bedenken geltend: Sie sind der Auffassung, dass das beabsichtigte Gesetz dem Anwendungsbereich des Artikels 91c GG unterfalle, der die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern regelt. Sie schlagen daher vor, den Geltungsbereich der Regelungen auf den Bund zu beschränken. Die Verbesserung des Zusammenwirkens zwischen Bund und Ländern hinsichtlich ihrer IT-Systeme im Rahmen von Staatsverträgen und unter Koordinierung des gemeinsamen IT-Planungsrates entspreche eher dem Grundsatz der jeweils eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung, wie es das Grundgesetz fordert.

Der federführende **Innenausschuss** fordert u. a., dass der Gesetzentwurf mit den gesetzgeberischen Bestrebungen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten abgestimmt wird.

Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind aus der **BR-Drucksache 557/1/12** ersichtlich.